

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 22. Oktober 2013

Mitteilungsvorlage - M/0490/2013

| | |
|-----------------------|---|
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich |
| Einbringer | Jobcenter Salzlandkreis Betriebsleiterin Frau Völksch |

| BERATUNGSFOLGE | DATUM | TOP |
|---|------------|-----|
| Betriebsausschuss Jobcenter Salzlandkreis | 20.11.2013 | |
| Jugendhilfeausschuss | 26.11.2013 | |

Bericht über die Unterstützung der Aufgaben nach dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - mit Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung durch das Jobcenter Salzlandkreis

Sachverhalt

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18 d Satz 2 findet Anwendung.

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ereignis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder

verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

Das Jobcenter Salzlandkreis versteht sein Handeln als partnerschaftlichen Prozess mit allen Trägern des geförderten Beschäftigungsmarktes.

Arbeitsgrundlage für die Förderung von Arbeitsgelegenheiten ist der vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlichte Orientierungskatalog (<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=336>).

Die Einsatzgebiete der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten konzentrieren sich im Salzlandkreis auf die Unterstützung

- bei der Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
- in sozialen Einrichtungen,
- von besonderen Zielgruppen,
- in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- der Betreuung von Senioren,
- des Kultur- und Freizeitbereiches sowie
- des Sportbereiches.

Im Jobcenter Salzlandkreis muss konsequent auf die Einhaltung der beschriebenen Kriterien geachtet werden.

Insgesamt sind mit Stichtag 15.10.2013 417 Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII in den verschiedensten Einrichtungen tätig.

Die Zusammenstellung nach Tätigkeitskennziffern und Standorten des Jobcenters ist in der Anlage 1 abgebildet.

Die Übersicht nach Trägern und Kurzinhalten enthält die Anlage 2.

Völksch
Betriebsleiterin

Anlagen